

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (C. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, III.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beitzelle ober deren Raum 80 A
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Weihnachtsabend

Von Ernst Preczang

Von dieser Höhe kann ich schauen
Hinab in das beschneite Land,
Wo still die Dämm'rungsnebel brauen
Um Turm und Siebel, Dach und Wand.
Der Abend kommt mit leisem Schritte
Und düstert sacht den grauen Flor
Und ruft aus jener Häuser Mitte
Ein Licht, das erste Licht hervor.

Noch eins. Und dort. Die Winde treiben
Ein leises Jauchzen zu mir her,
Und hinter ungezählten Scheiben
Flammt wogend auf ein Kerzenmeer.
Wie alle Fenster jäh erwachen,
Vom warmen Atem angehaucht!
Das Leben glüht in Lust und Lachen
Und ist in Glanz und Licht getaucht.

Der Schein fällt auf die trüben Gassen;
Der Abendnebel weicht und flieht;
In finst're Ecken kriecht das Hassen,
Und siegend rauscht der Liebe Lied...
Klang nicht hindurch ein leises Stöhnen?
Was murrst du, ewig wacher Groll?
Die Welt ist rings von frohen Tönen,
Von Schimmer, Pracht und Freude voll.

Blast nur ins Horn, ihr frohen Jungen!
Du, Mädel, schmück' dein Püppchen nur —
Der arme Tand ist bald zersprungen,
Und rastlos weiter tickt die Uhr.
Pflückt Auz und Süßigkeit vom Baume,
So lang' er voll von Früchten hängt,
Wiegt euch im hellen Wundertraume,
Mit dem die Weihnacht euch beschenkt...

Ich aber laß mein Auge wandern
Noch einmal in das weiße Land,
Wo eine Scheibe bei der andern
Sieht flimmernd aus der grauen Wand.
Wollt' nicht das Licht so zaubrisch quellen,
Daß alle Finsternis zerrann?
Nun aber seh'n mich zwischen hellen
Auch dunkle Fensterhöhlen an?

Wer bist du, der nicht Baum, nicht Kerzen
Aus seiner Plage siegend trug,
Dem in dem Festtag junger Herzen
Nicht dankbar eine Seele schlug?
Der nicht dem Jubelchor von Tönen
Bringt heiter seinen kargen Zoll,
Der in das Lied ein bitt'res Stöhnen,
In Lust und Freude mischt den Groll?..

Der Abend schweigt. Auf Turm und Siebel
Senkt tiefer sich die Weihenacht.
Natur, sie öffnet ihre Bibel:
Des Werdens majestät'sche Pracht.

Viel tausend Sterne glüh'n und funkeln
Im Glanz, der alle Nacht durchbricht,
Und senden in die trüben, dunkeln,
Die blinden Scheiben helles Licht. —

Zur Beachtung!

Die Nr. 1 des „Zimmerer“ muß des Neujahrstages wegen bereits am

Montag, den 31. Dezember, gedruckt werden. Einsendungen, welche für diese Nummer bestimmt sind, müssen alle-spätestens am Sonntag, den 30. Dezember, hier eingehen.
Die Redaktion.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend gewerbliche Berufsvereine.

II.

Nach § 11 des Entwurfes soll der Vorstand eines eingetragenen Berufsvereins verpflichtet sein, „nach näherer Bestimmung des Bundesrates ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen“. Nun dürfte es heute keine Gewerkschaft mehr geben, die ihre Mitglieder nicht registriert. Die gewerkschaftlichen Zentralverbände können ohne eine solche Einrichtung nicht funktionieren. Ohne Mitgliederverzeichnis ging die Sache nur mit jenem Vertrauensmänner- und Unterstützungsfonds-System, wie es in den Zeiten angewandt worden ist, wo der behördliche Druck die formelle Vereins- und Zentralverbandsgründung stark behinderte. Allein man muß doch unterscheiden, ob ein solches Verzeichnis der Mitglieder nur in den einzelnen Zweigvereinen bezw. Zahlstellen geführt wird oder auch an der Zentralstelle

des Verbandes. In den Zweigvereinen bezw. Zahlstellen werden alle Zentralverbände Mitgliederverzeichnisse führen, nicht aber auch an den Zentralstellen. Ein solches Verzeichnis dürfte nur in wenigen Zentralverbänden existieren. Unser Zentralverband gehört zu diesen wenigen. Er ist von den Polizeibehörden besonders in den ersten Jahren seines Bestehens recht unangenehm damit haniert worden.

Die Zentralstelle unseres Verbandes war anfänglich in Berlin. Die dortige Polizeibehörde verlangte die Anmeldung der Mitglieder. Nun mußte der Zentralvorstand des Verbandes den Namen jedes neu aufgenommenen Mitgliedes zweimal schreiben, einmal zum Zwecke der Anmeldung und das andere Mal zu dem Zwecke, eine Bestätigung der Anmeldung zu bekommen. Bei Mitgliedern außerhalb Berlins mußte der Name viermal geschrieben werden. Zweimal für die Polizeibehörde in Berlin und zweimal für die betreffende Ortsbehörde. Außerdem mußte eine Stammrolle geführt, also im ganzen der Name jedes neu aufgenommenen Mitgliedes fünfmal geschrieben werden, lediglich um die Polizeibehörde zu befriedigen. Mit der eigentlichen Verwaltung des Verbandes hatte das alles nichts zu tun, die funktionierte ohnedem. Bei der Verlegung der Zentralstelle des Verbandes von Berlin nach Hamburg fiel die Anmeldung der Mitglieder am Orte des Verbandes fort. In Hamburg brauchen die Mitglieder bei der Polizeibehörde nicht angemeldet zu werden. Die Stammrolle wurde nach wie vor geführt und seit einigen Jahren ist unser Verband zu dem Kartensystem übergegangen, so daß für

jedes neu aufgenommene Mitglied eine Karte vorhanden ist.

Nun bestimmt § 11 des Entwurfes weiter, der Verwaltungsbehörde ist das Verzeichnis der Mitglieder „auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift zu erteilen“. Wir lassen hier außer Betracht, inwieweit diese Bestimmung in die Vereinsrechte der einzelnen Bundesstaaten eingreift, und auch die Tatsache, daß sie die Möglichkeit an die Hand gibt, das Vereinsverzeichnis in verräterischer Absicht zu mißbrauchen; beschäftigen wollen wir uns hier nur mit der rein technischen Seite der Sache. Aus der Begründung ergibt sich, daß das Mitgliederverzeichnis geführt und auf Verlangen eingereicht bezw. abgeschrieben werden soll, um gegebenenfalls die Zahl der Mitglieder namentlich nachzuweisen. Das ist aber, soweit das Verzeichnis der Mitglieder an der Zentralstelle eines Verbandes in Betracht kommt, niemals zu erreichen.

Zunächst ist es schon schwierig, an der Zentralstelle alle Namen der neu aufgenommenen Mitglieder zu bekommen. Mit einiger Sicherheit läßt sich das nur erzielen, wenn alle Neuaufnahmen lediglich an der Zentralstelle erfolgen, und das ist nur bei Verbänden möglich, die nicht sehr umfangreich sind. Verbände mit größerem Umfang müssen darauf verzichten und den Zahlstellen bezw. Zweigvereinen das Recht der Aufnahme überlassen, die dann an die Zentralstelle die Aufnahmebescheine einsenden. In unserem Zentralverbände

hat man schon sehr früh, als der Verband noch nicht einmal 10 000 Mitglieder zählte, zu diesem System übergehen müssen, weil das strengere zentralistische System nicht zu bewältigende Arbeiten mit sich brachte. Allein bei dem jetzt üblichen und allein möglichen System sind immer Mitglieder vorhanden, deren Aufnahme bei der Zentralstelle nicht bekannt ist.

Nun müßte man aber auch die ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Mitglieder an der Zentralstelle streichen, sobald sie ausgeschieden oder ausgeschieden werden. Das würde jedoch eine ungeheuerliche Arbeit machen und könnte trotzdem nicht vollständig erreicht werden. Hierbei kommt die Fluktuation der Mitglieder in den Zahlstellen bzw. Zweigvereinen in Betracht, der Umstand also, daß das Ausscheiden von Mitgliedern aus den Zahlstellen bzw. Zweigvereinen in sehr vielen Fällen nicht gleichbedeutend ist mit dem Ausscheiden aus dem Verbandsverband. In den drei Jahren 1903, 1904 und 1905 sind in unseren Zentralverband 45 074 Mitglieder neu eingetreten; 11 374 früher ausgeschiedene haben sich wieder aufnehmen lassen; 437 sind aus anderen Organisationen übergetreten; 37 443 haben sich von einer Zahlstelle in eine andere aufnehmen lassen und 21 869 sind zeitweilig mit ihren Beiträgen soweit im Rückstande gewesen, daß sie statutarisch als Mitglieder nicht zählten, dann aber wieder nachbezahlt. In den genannten drei Jahren sind 6390 Mitglieder ausgetreten; 17 535 sind wegen Nichtbezahlens ihrer Beiträge gestrichen; 295 sind ausgeschlossen; 659 sind gestorben; 48 883 haben sich aus den Zahlstellen abgemeldet, also nach anderen Zahlstellen oder auf Reisen, 55 sind zu anderen Organisationen übergetreten und 21 789 blieben mit ihren Beiträgen über die statutarische Zeit rückständig. Wie sich diese summarischen Daten auf die einzelnen Quartale verteilen, zeigt die unten angefügte Tabelle. Sollte nun an der Zentralstelle eine Mitgliederliste über alle diese Daten Auskunft geben — und sie müßte es, wenn die Mitgliederzahl namentlich festgestellt werden soll —, dann wären in den genannten drei Jahren allein 211 803 Eintragungen zu machen gewesen, oder bei durchschnittlich 35 809 Mitgliedern 70 601 Eintragungen im Jahre: das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 235 Eintragungen pro Tag! Aber selbst wenn diese Riesearbeit geleistet würde, den Zweck, den der Gesetzentwurf verfolgt, erreichte man doch nicht. Man könnte im besten Falle feststellen, wer alles vor etwa sechs bis neun Monaten dem Verbandsverband angehört hat, aber nicht, wer zur Zeit, wo das Verzeichnis der Mitglieder eingefordert wird, dem Verbandsverband angehört. An der Zentralstelle einer zentralorganisierten Gewerkschaft ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen, wie es der vorliegende Entwurf erfordert, machte Einrichtungen notwendig, gegen die das Zwangspasssystem Rußlands mit den Passvisierungen der deutschen Polizeistaaten des vorigen Jahrhunderts noch als harmlos erscheinen muß.

Nach § 13 wird der Vorstand eines eingetragenen „Berufsvereins“ verpflichtet, „für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Uebersicht über die Zahl und die Berufsstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben getrennt nach ihren Zwecken sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen.“ Mit Ausnahme der Uebersicht über „die Berufsstellung der Vereinsmitglieder“ fertigt schon jetzt jede Gewerkschaft solche Uebersichten und gibt sie bekannt, so daß alle ihre Mitglieder davon Kenntnis erhalten. In unserem Zentralverbande erscheinen sogar Vierteljahres- und Jahresübersichten! Dieser § 13 verlangt aber darüber hinaus: „Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokal am Sitz des Vereins oder in anderer durch die Satzung zu bestimmenden Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen.“ Was das heißen

will, leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß in den beiden Jahren 1903 und 1904 bei unserer Verbandshauptkasse 7233 Postanweisungen eingingen und 361 ausgefertigt wurden. Es gingen ein: 16 168 Quittungen über ausbezahlte Reiseunterstützung, 48 200 Quittungen über empfangene Streifenunterstützungen und 2145 sonstige Belege für auf Rechnung der Verbandshauptkasse gemachte Ausgaben. Bei der jetzt üblichen Praxis werden die Belege zunächst in den Verbandszahlstellen von Revisoren — „Liquidatoren“ nennt sie der Entwurf — geprüft, dann von den Revisoren der Verbandshauptkasse und vor der Generalversammlung von den Generalrevisoren. Auf die Wahl aller dieser Revisoren hat der Verbandsvorstand keinerlei Einfluß. In den Zahlstellenversammlungen, wo der Kassenbericht der Zahlstellen erstattet wird, steht jedem Zahlstellenmitgliede das Recht der Interpellation zu und auf der Generalversammlung haben die Delegierten das Recht der Interpellation. Gewissenhafter kann die Kassenkontrolle also kaum gestaltet werden. Wenn es nun in der „Begründung“ der angezogenen Bestimmung heißt: „den Vereinsmitgliedern war für die Zwecke ihrer Kontrollen das weitergehende Recht der Einsichtnahme auch in die der Uebersicht zu grunde liegenden Belege vorzubehalten“, so können wir nicht finden, daß diese Bestimmung nur auf eine gewissenhafte Nachprüfung der Kassengeschäfte abzielt.

§ 14 bestimmt: „Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.“ — So ist es ja heute schon, wird jeder Gewerkschaftler sagen. Das stimmt. Allein es ist denn doch etwas anderes, ob die Verbandsmitglieder bzw. ihre Organe den Ausschluß endgültig verfügen, oder ob diese Verfügung der Nachprüfung durch ordentliche Gerichte unterliegt. Das letztere ist die Absicht des Entwurfs. Da wird es recht häufig vorkommen, daß jemand von seinen Kameraden „nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen“ ausgeschlossen wird, und die Gerichte dann entscheiden, der Ausschluß ist zu Unrecht erfolgt. Es bestimmen dann nicht mehr die Mitglieder, wer dem Verein angehören soll und wer nicht, sondern die Gerichte. Was das für eine Gewerkschaft bedeutet, die ohne gegenseitiges Vertrauen der Mitglieder nicht aktionsfähig ist, kann sich jeder selbst leicht ausmalen.

Solchen Bestimmungen gegenüber, die den Verein bzw. die Gewerkschaft der Willkür renitenter Mitglieder preisgeben, will es herzlich wenig oder nichts bedeuten, daß der Verein nach § 12 einen Rechtsanspruch auf die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge hat und daß nach § 14 durch die Satzung bestimmt werden kann, „daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schluß des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind.“

Nur auf die Förderung der Zwietracht im Verein scheinen diese Bestimmungen berechnet zu sein. In der Begründung wird dazu nämlich ausgeführt: „Es entspricht nur der Billigkeit, wenn der Entwurf . . . dem Verein in gewissen Grenzen, nämlich in bezug auf die laufenden Beiträge des einzelnen für die Dauer seiner Mitgliedschaft, einen Rechtsanspruch zubilligt. Bei dieser Beschränkung wird zugleich dem schon hervorgehobenen Gesichtspunkte Rechnung getragen, daß die Mitglieder nicht durch die Aufbahrung übergroßer finanzieller Verpflichtungen in eine lästige Abhängigkeit gegenüber dem Verein oder seiner Leitung geraten sollen. Denn was an ordentlichen Beiträgen zu zahlen ist, kann jedes Mitglied schon von seinem Beitritte zum Verein an genau aus der Satzung ersehen. Einer

späteren Erhöhung dieser Beiträge, die nur im Wege der Satzungsänderung herbeigeführt werden kann, ist es für seine Person jederzeit durch rechtzeitigen Austritt zu entgehen in der Lage. Es wird ihm also mit der Klagbarmachung der ordentlichen Beiträge nichts Unerfüllbares zugemutet. Anders dagegen verhält es sich mit außerordentlichen Beiträgen, ferner mit Geld- und Ordnungsstrafen, Bußen, Konventionalstrafen und dergleichen mehr. Auch wenn diese letzteren in der Satzung bereits vorgesehen sind, so pflegen die Mitglieder beim Eintritt in den Verein doch meist nicht mit der Notwendigkeit, sie einmal zahlen zu müssen, zu rechnen, vielmehr überzeugt zu sein, daß der betreffende Fall für sie selbst gar nicht eintreten werde; es läßt sich mithin nicht in gleichem Sinne, wie bezüglich der ordentlichen Beiträge, von einer freiwilligen Unterwerfung des Mitgliedes unter diese Zahlungspflicht sprechen.“

Hiernach ist den eingetragenen Berufsvereinen das Recht genommen, Mitglieder auszuschließen, die sich weigern, von dem Verein bzw. von der Generalversammlung einer Gewerkschaft beschlossene Extrabeiträge zu leisten. Noch bestimmter ergibt sich das aus der Begründung des § 14. Es heißt da: „Der Gefahr, daß die Mitglieder etwa durch die Verorsung vor der Zwangsvollstreckung rückständiger Leistungen an den Verein vom Austritt abgehalten werden können, wird durch die Verfassung des Klagerechts für alle über die ordentlichen Beiträge hinausgehenden Leistungen an den Verein in ausreichendem Maße begegnet. Daß aber eine durch die Satzung oder anderweit getroffene Vereinbarung einer Strafe für den Fall des Austritts (Vertrags-, Konventionalstrafe) unwirksam sein würde, ergibt sich, auch abgesehen von § 12 des Entwurfs, aus der entsprechenden Anwendbarkeit des § 344 des Bürgerlichen Gesetzbuches. In gleicher Weise wie gegen unfreiwilliges Verbleiben im Verein ist das Mitglied gegen willkürlichen Ausschluß zu sichern.“

Der § 344 des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt nämlich: „Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam, so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.“ Die Konsequenz ist, daß ein Statut, welches den Ausschluß von Mitgliedern für den Fall vorsieht, daß sie beschlossene Extrabeiträge nicht leisten, nicht „eingetragen“ würde und, wo es dennoch geschähe, rechtsunwirksam wäre. Eine Gewerkschaft, die auf solchen Bestimmungen basiert, könnte man als die organisierte Disziplinlosigkeit bezeichnen, als ein Messer ohne Heft und ohne Klinge.

Die bisher besprochenen Bestimmungen des Entwurfs würden ausreichen, jede Aktionsfähigkeit der eingetragenen Berufsvereine zu unterbinden. Der Regierung genügen sie aber noch nicht. Nach § 15 kann dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden: „1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 2. wenn in seinen Verhältnissen eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 3. wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.“

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß das Gewerkschaftsleben ständig im Fluß ist. Der Zweck der Gewerkschaften wird immer der sein und bleiben: die beruflich-wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu wahren und zu verbessern. Alles was die Gewerkschaften tun, ist auf diesen Zweck gerichtet und wird immer auf diesen Zweck gerichtet sein. Das schließt aber nicht aus, daß sie unter Umständen Mittel anzuwenden beziehungsweise Wege einzuschlagen haben, die in den Augen der Behörden als auf andere Zwecke gerichtet scheinen; wir meinen damit die Vertretung der sogenannten „mittelbaren Interessen“. Hiergegen richten sich diese Bestimmungen. Sie richten sich auch gegen die Vertretung der „unmittelbaren Interessen“, wenn nach Ansicht der Polizeibehörde diese Vertretung unmittelbarer Interessen geeignet ist „die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden,

Mitgliederbewegung im Zentralverbande der Zimmerer in den Jahren 1903—1905.

Jahr und Quartal	Restanten, die ihre Beiträge nachbezahlt	Aus anderen Zahlstellen angemeldete Mitglieder	Aus anderen Organisationen übergetretene Mitglieder	Wieder eingetretene Mitglieder	Neu eingetretene Mitglieder	Ausgetretene Mitglieder	Gestrichene Mitglieder	Ausgeschlossene Mitglieder	Gestorbene Mitglieder	Aus den Zahlstellen abgemeldete Mitglieder	Zu anderen Organisationen übergetretene Mitglieder	Restanten, die nicht zählen	Mitgliederbestand
1903													
1. Quartal . . .	2242	1610	—	793	2496	198	902	—	39	1726	—	1788	25299
2. „ . . .	1762	3171	—	1085	5054	513	1318	2	43	3684	—	1357	29579
3. „ . . .	1357	2964	—	1026	3719	540	1452	53	58	3946	—	1659	3097
4. „ . . .	1659	1892	—	595	2064	389	1318	33	84	3070	—	2291	29998
1904													
1. Quartal . . .	2292	1511	—	869	2901	515	857	5	52	2528	—	1338	31676
2. „ . . .	1938	3653	107	1531	6382	681	1758	30	60	4352	—	1144	37212
3. „ . . .	1144	4353	90	997	4150	536	1675	20	74	5404	15	1119	39043
4. „ . . .	1119	2327	81	539	2195	467	1567	34	48	3601	6	2487	37043
1905													
1. Quartal . . .	2500	2721	38	799	3007	474	1090	12	77	3428	11	2022	38925
2. „ . . .	1991	5226	—	1440	6351	1020	2144	9	68	6101	—	1338	42823
3. „ . . .	1838	5269	76	988	4134	675	1802	26	59	6578	17	2047	48924
4. „ . . .	2027	2746	95	712	2691	432	1652	71	47	4465	6	2199	48253
	21869	37448	437	11374	45074	390	17535	295	659	48883	55	21789	

eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen". Man sage nicht, daß eine Gewerkschaft der Zimmerleute mit diesen Kautschulbestimmungen niemals in Konflikt geraten könnte. Die behördliche Auslegungskunst ist unbegrenzt!

Der § 16 macht die Vorstandsmitglieder eingetragener Berufsvereine für die Durchführung der Bestimmungen des Entwurfs verantwortlich und droht drakonische Strafen für Unterlassungen an. „Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane sowie Liquidatoren (lies: Revisoren) werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu M. 1000 bestraft, wenn sie in den Anmeldungen, Uebersichten, Mitgliederverzeichnissen, Büchern und sonstigen Urkunden und Listen, deren Einreichung, Führung und abschriftliche Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt, sowie bei den Eintragungen in das Protokollbuch und den ihnen obliegenden Veröffentlichungen wesentlich falsche oder auf Täuschung berechnete unvollständige Angaben machen oder machen lassen, oder wenn sie Mittel des Vereins zur Bezahlung einer Geld- oder Ordnungsstrafe verwenden, welche gegen ein Mitglied des Vereins oder seiner Organe festgesetzt worden ist.“ Nach § 18 gelten diese Strafvorschriften auch für die Vorstände der Verbandzweige bzw. Zweigvereine.

Es ist auffällig und charakteristisch zugleich: während viele Bestimmungen des Entwurfs angeblich das Ziel verfolgen, die Vereinsmitglieder nicht „in eine lästige Abhängigkeit“ gegenüber der Vereinsleitung geraten zu lassen, liegt diesen Strafbestimmungen die Absicht zu Grunde, die Vereinsleitungen gegen die Vereinsmitglieder auszuspielen, sie gewissermaßen zum Mittel der Regierungsgewalt zu machen. Im Interesse der eingetragenen Berufsvereine liegen diese Strafbestimmungen nicht. Die Vereine gebrauchen gegenüber ihren Beauftragten kein Strafrecht im Sinne des Entwurfs, sie haben wirksamere Mittel. Sie können ihre Beauftragten absetzen, und sie tun das, wenn einer den Verein vorjählich schädigt. Diese Bestimmungen verfolgen lediglich das Ziel, die Vereinsleitungen zu verpflichten, ihre Organisationen rücksichtslos ans Messer zu liefern, wenn die Kautschulbestimmungen des Entwurfs einmal verletzt worden sind.

Soviel über die direkten Bestimmungen des Entwurfs. Nun heißt es aber im § 1 auch: „Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetzentwurf ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine Anwendung.“ Hier kommt vor allem § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht. Er lautet: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zutiehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“ Die Begründung führt dazu aus: „Diese Vorschrift ist die notwendige Folge der beiden Rechtsgrundsätze, daß der Vorstand die rechtliche Stellung eines Vertreters des Vereins hat, diesen also durch seine Handlungen so berechtigt wie verpflichtet, und sodann, daß jede juristische Person, indem sie die Rechte der natürlichen Person erhält, damit zugleich deren Pflichten übernehmen muß. Es ist ganz ausgeschlossen, daß der Staat einer privatrechtlichen Personenmehrheit und ihrer Vertretung das Recht einräumen kann, Dritten ohne Ersatzpflicht einen Schaden zuzufügen, dessen Zufügung einzelne Personen ersatzpflichtig machen würde. Den Berufsvereinen soll die Rechtsfähigkeit, nicht aber eine auf Kosten Dritter privilegierte Rechtsfähigkeit gegeben werden, und wenn von ihnen erwartet wird, daß sie die gesetzlichen Schranken einhalten, die jedermann gezogen sind, so liegt darin gewiß nicht eine unbillige Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit.“

Das klingt plausibel und ungefährlich. Die Sache ist aber keineswegs so harmlos, wie versucht wird, sie hinzustellen. Wie kann man sein Streikrecht ausüben, ohne jemand zu schädigen? Oder: Wenn niemand geschädigt werden darf, existiert dann noch das Streikrecht? Das ist die große Frage, um die sich hier alles dreht. Das Streikrecht der Arbeiter schwebt in Deutschland trotz des § 152 der Reichsgewerbeordnung geradezu in der Luft. Die Rechtsprechung arbeitet fortgesetzt daran, dieses Recht illusorisch zu machen. Das Recht zu streiken ist im letzten Grunde aber ein Recht: den Arbeitgeber vor die Wahl zu stellen, die gestellten Forderungen zu bewilligen oder den Schaden zu tragen, der sich aus der Entziehung der Arbeitskräfte ergibt. Bei völliger Koalitionsfreiheit muß den Gewerkschaften das Recht zustehen, mit allen an sich nicht

unter das allgemeine Strafgesetz fallenden Mitteln zu verhindern, daß der betreffende Arbeitgeber Ersatz für die Streikenden bekommt. Dieses Streik- und Koalitionsrecht ist eigentlich nur das Recht eines jeden Warenverkäufers. Er stellt ja in jedem Falle den Käufer vor die Wahl, den geforderten Preis zu zahlen oder den Schaden zu tragen, der sich aus der Entbehrung der begehrten Waren ergibt. Den Warenverkäufern stehen auch keinerlei Gesetzesbestimmungen im Wege, Preiskonventionen abzuschließen, also die Warenpreise untereinander zu vereinbaren. Solche Konventionen bestehen vielfach; Bestrafungen deswegen sind noch nicht erfolgt. Allein die deutsche Gewerkschaftsbewegung hat erlebt, daß wegen Fernhaltung des Zuguges, wegen Verhängung von Sperren, wegen Streikpostenstehens, wegen „Verlästigungen von Arbeitswilligen“, wegen Verleitung zum Kontraktbruch usw. Bestrafungen erfolgt sind. Solche Verurteilungen begründen nach der üblichen Rechtsprechung Schadenersatzpflicht. Nur lag die Sache bisher so, daß nur Personen schadenersatzpflichtig gemacht werden konnten. Dahingehende Prozesse waren kostspielig und ihr endliches Resultat war zweifelhaft selbst dort, wo die Schadenersatzpflicht durch Gerichtserkenntnis festgestellt wurde, denn die betreffenden Arbeiter waren in der Regel unpfandbar. Es sind aber auch Urteile ergangen, nach welchen Gewerkschaften bzw. einzelne Zahlstellen zum Schadenersatz verpflichtet wurden, wenn die Schädigung sich als eine Folge des Beschlusses der betreffenden Zahlstelle darstellte. Aber dann fehlte gewöhnlich „die notwendige Voraussetzung, daß in einer den guten Sitten widersprechenden Art und Weise dem Kläger Schaden zugefügt“ worden war. Eine strafrechtliche Verfolgung der Einzelperson und im Falle der Verurteilung eine Zivilklage gegen den Verein anzustrengen, ging bisher noch nicht. Hier zu Gunsten der Ausbeuter Remedur zu schaffen, scheint das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes zu sein. In der Praxis würde sich die Sache ungefähr so gestalten: Der Angestellte einer Gewerkschaft geht zu einem Arbeitsplatze, um den dort Beschäftigten zu sagen, daß sie auf Grund der gefassten Beschlüsse die Arbeit einzustellen haben. Der Arbeitgeber denunziert den betreffenden Gewerkschaftsbeamten. Erstellt er eine Verurteilung wegen „grobe Unfugs“ usw., dann erhebt er die Schadenersatzklage. Wird ihm vom Gericht Schadenersatz zugesprochen, dann muß der Verein bezahlen. Bisher war das nicht so, da konnte im schlimmsten Falle der Beamte der Gewerkschaft persönlich belangt werden, nicht aber die Gewerkschaft als solche. Es klingt nicht übel, wenn in der „Begründung“ des Entwurfs gesagt wird, „den Berufsvereinen soll die Rechtsfähigkeit, nicht aber eine auf Kosten Dritter privilegierte Rechtsfähigkeit gegeben werden“. In der Praxis bedeutet diese angeblich „privilegierte Rechtsfähigkeit“ tatsächlich erst die Rechtsgleichheit; die vorgesehene „Rechtsfähigkeit“ hingegen die Entrechtung der Arbeiter. In England ist ein Gewerkschaftsgesetz zu seiner Verabschiedung fertiggestellt, die dieser Tage erfolgen wird, dessen wichtigste Bestimmungen sind: erstens, daß diese Organisationen von keinem Gericht für die Handlungen eines Mitgliedes oder Beamten haftbar gemacht werden können; zweitens, daß friedliches Streikpostenstehen erlaubt erklärt wird; drittens, daß keine im Laufe eines gewerkschaftlichen Konflikts von mehreren zusammen begangene Handlung diese schadenersatzpflichtig machen soll, wenn dieselbe Handlung nicht auch dann verfolgt werden kann, wenn sie von einem einzelnen begangen wird; und endlich viertens, daß keine während eines solchen Streiks von einer Person begangene Handlung strafbar sein soll nur deshalb, weil sie eine andere Person veranlaßt, ihren Arbeitsvertrag zu brechen, oder eine störende Einmischung in das Gewerbe oder das Geschäft einer anderen Person darstellt. Erst mit solchen Gesetzesbestimmungen ausgerüstet, kann das Koalitionsrecht der Arbeiter als einigermaßen gesichert gelten.

Damit wollen wir unsere Kritik des Gesetzentwurfes schließen, obwohl wir wissen, daß sie keineswegs erschöpfend ist. Je länger und eingehender man den Entwurf an der Hand der Polizeipraxis, der Rechtsprechung und der Gewerkschaftspraxis prüft, je unheimlicher erscheint er. Aber wir dürften mit unserer Kritik dargetan haben, was wir einleitend andeuteten: mit dem Entwurf wird nicht bezweckt, die Gewerkschaftsbewegung auf eine brauchbare gesetzliche Grundlage zu stellen, sondern die Kulturarbeit der Gewerkschaften zu unterbinden. Das macht allerdings überhaupt das fragwürdige Wesen der Sozialpolitik der Polizeistaaten aus.

Unter Kulturarbeit versteht man jene Tätigkeit, die auf die Veredlung und Vervollkommnung der Gesamtheit der Menschen gerichtet ist, besonders auf die wirt-

schaftliche und geistige Höherentwicklung der untersten Schichten der Gesellschaft. Allein jeder, auch der geringste Fortschritt der Kultur durchbricht die polizeistaatliche „Ordnung“ und muß sie durchbrechen. Das ist das tiefe Geheimnis der polizeistaatlichen Sozialpolitik. Sie bezweckt nicht, die Weiterentwicklung der Kultur zu fördern, sondern alle Kulturprossen zu vernichten, die nicht in den Rahmen der polizeistaatlichen „Ordnung“ passen. Polizeistaat und Kultur sind unvereinbare Gegensätze.

Wer das noch nicht wußte oder noch nicht recht glauben mochte, dem sagte es der Staatssekretär Graf Posadowsky in der Reichstagsitzung am 24. November d. J. ins Gesicht. Er führt dort nämlich aus:

„Meine Herren, es ist meines Erachtens ein Fehler gewisser politischer Kreise, die in diesem Hause keine Vertretung finden oder wenigstens keine offene Vertretung, daß man die gesamte Arbeiterbevölkerung und damit auch die gesamte Sozialdemokratie, insoweit sie in der Arbeiterbevölkerung vertreten ist, als einen Block betrachtet. Ja, meine Herren, das ist ein großer politischer Fehler. Innerhalb der Arbeiterbewegung gibt es doch sehr viele und sehr tiefgehende Unterschiede, Unterschiede, die man nicht beiseiteignen wird, auch wenn man die schönsten Vermittlungs- und Versöhnungsreden in öffentlichen Versammlungen hält. Das Bestreben einer staats erhaltenden Regierung muß sein, die tieferen Unterschiede, die sich innerhalb der Arbeiterbewegung finden, zu erkennen und diejenigen Elemente (Zurufe von den Sozialdemokraten) — meine Herren, bitte, lassen Sie mich ausreden! — die Elemente, die Neigung dazu befunden oder die sogar bewußt auf der Grundlage der bestehenden Staatsordnung, der bestehenden Staatsverfassung stehen, zu schützen (Bravol rechts) und zu stärken, diese Richtung auszubauen (Bravol rechts), mit anderen Worten, die Arbeiterbewegung dahin einzudämmen, daß sie die politischen, nebelhaften Träume eines Zukunftsstaates, die unklaren Pläne des Umbaues der ganzen Gesellschaft fallen lassen und sich lediglich beschränken auf die sachliche Vertretung ihrer berechtigten Berufsinteressen. (Sehr richtig! rechts. Zurufe von den Sozialdemokraten.) Eine Regierung, meine Herren, die gegen jede Arbeiterbewegung und damit auch gegen jede berechnete Arbeiterbewegung — und außerhalb des Hauses, in der Presse, gibt es solche Bestrebungen, die außerordentlich töricht sind (Heiterkeit rechts, Zurufe von den Sozialdemokraten) — außerordentlich töricht, wie ich ausdrücklich sage — eine Regierung, die in dieser Weise gegen jede Arbeiterbewegung wie gegen einen staatsfeindlichen Mord arbeiten würde, eine Regierung, welche Bestrebungen bekämpfen wollte, die dahin führen können, die Arbeiter wieder zurückzuführen auf ihre wirklich sachlichen Interessen innerhalb der bestehenden bürgerlichen Gesellschafts- und Staatsordnung, eine Regierung, die diese Bestrebungen nicht in jeder Weise unterstützte, würde nicht weise und nicht staats-erhaltend wirken.“

„Die Arbeiterbewegung bahnt einzudämmen, daß sie die politischen, nebelhaften Träume eines Zukunftsstaates, die unklaren Pläne des Umbaues der ganzen Gesellschaft fallen lassen“, sind bloße diplomatische Nebensächlichkeiten zur Verdeckung der Tatsache, daß mit solchen Gesetzen die gesellschaftliche Entwicklung in dem Rahmen der bestehenden Staatsordnung, der bestehenden Staatsverfassung gehalten werden soll. Die Gesellschaftsordnung und die Staatsordnung beziehungsweise die „bestehende Staatsverfassung“ sind durchaus keine identischen Begriffe. Die erstere schiebt, die letztere stagniert! Tatsächlich ist die gesellschaftliche Entwicklung über die „bürgerliche Gesellschafts- und Staatsordnung“, wie sie in den geschriebenen Gesetzen und den Interpretationen der Rechtsprechung zum Ausdruck kommt, längst hinausgewachsen — die Gewerkschaftsbewegung paßt nicht mehr hinein. Es handelt sich hier um einen regelrechten Konflikt zwischen Kultur- und Polizeistaat, und wir haben Ursache, mit aller Schärfe darauf hinzuweisen. Die Gewerkschaften, und zwar so wie sie gegenwärtig bestehen und wirken, sind eine unentbehrliche Einrichtung der Arbeiter zur Behauptung und Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Eine Vernichtung der Gewerkschaften — die geplante Einschränkung ihrer Tätigkeit kommt einer Vernichtung gleich! — müßte eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter im Gefolge haben und jeden weiteren Aufstieg unmöglich machen. Den Vorwand, als richte sich dieser Entwurf gegen die sozialdemokratischen Bestrebungen in den Gewerkschaften, haben wir alle Ursache, entschieden zurückzuweisen. Er wird immer gebraucht, wenn man die Arbeiterklasse knebeln will, um sie von dem Genuß der Kulturerrungenschaften auszuschließen!

Nachschrift. Donnerstag, den 13. Dezember, ist der Reichstag aufgelöst worden. Damit ist auch der Entwurf, betreffend die Berufsvereine, vorläufig gefallen und die bereits eingeleitete Protestbewegung gegen diesen Entwurf gegenstandslos geworden. Der bereits ausgeschriebene außerordentliche Gewerkschaftskongress wird nicht stattfinden. Damit ist die Gefahr für die Gewerkschaftsbewegung aber keineswegs beseitigt. Wir müssen nach wie vor auf dem Posten sein, und da in der nächsten Zeit die Reichstagswahlen stattfinden, dahin

wirken, daß ein Reichstag zusammenkommt, der nicht nur jedes Attentat auf die Gewerkschaftsbewegung ablehnt, sondern die Grundlagen des Staates auch so erweitert, daß die Gewerkschaften gesetzlich anerkannte Bewegungsfreiheit erhalten.

Die Gewerkschaften und die Reichstagswahl.

Th. Berlin, 16. Dezember.

Das ist ja viel schneller gekommen, als man hoffen durfte! Ich begann meinen vorigen Artikel mit den Worten: „Jede Reaktionsperiode trägt den Keim der Gegenreaktion im eigenen Schoße. Es ist stets nur eine Frage der Zeit oder besonderer Umstände, daß eine Reaktion durch ihre Untaten und Kulturwidrigkeiten überwunden wird.“ Inzwischen sind nun acht Tage verfloßen, und doch ist in dieser kurzen Spanne etwas geschehen, was zwar noch lange nicht ein Ueberwinden der Reaktion bedeutet, was aber auf einen baldigen Zusammenbruch der Reaktion hoffen läßt. Ist eine Regierung so lospörs und blind, daß sie um nächstiger Rappalie willen zur Auflösung des Reichstages schreitet, trotz der zur Zeit in den weitesten Kreisen herrschenden Stimmung, so muß sie am Ende ihres Lateins angelangt sein.

Der alte Philosoph Spinoza sagt: „Wahrlich, wie das Licht sich selbst und der Finsternis offenbart, so ist die Wahrheit die Norm von sich selbst und von dem Falschen.“ Das Licht offenbart sich selbst und der Finsternis. Das Licht der Kritik, die in den letzten Wochen im Reichstage geübt worden ist, und die in schier endloser Folge während der ganzen Session an dem Regierungssystem hätte geübt werden müssen, nicht nur von Sozialdemokraten, sondern auch von bürgerlicher Seite aus bis hinüber zu den Konservativen, diese Kritik hat bereits in ihrem Anfange der Reaktion so sehr in die Augen gebissen, daß sie keinen Ausweg mehr wußte, als den verzweifeltsten, auf den sie nach Lage der Sache verfallen konnte: auf die Auflösung des Reichstages.

Wer die letzten Stunden des aufgelösten Reichstages mit erlebt hat, dem werden sie genau so unergessen bleiben wie jene Sitzung am gleichen 13. Dezember vor vier Jahren, in welcher der Wuchertarif durchgepeitscht wurde. Welch geändertes Bild gegen damals! Dasselbe Zentrum, das vor vier Jahren die Antragsteller und Mannschaften zum Bruch der Geschäftsordnung und zur Niederknüttelung der Minderheit hergab, befand sich diesmal selbst in der Opposition zur Regierung. Damals warf das Zentrum den Sozialdemokraten vor, sie hätten kein Verständnis für die „nationalen Interessen“, worunter der Milliardenraub am Volke durch die Agrarier gemeint war. Heute mußte es sich wörtlich denselben Vorwurf vom Reichstanzler, von Konservativen und Nationalliberalen machen lassen. Man könnte an eine Nemesis glauben!

Von wem der Gedanke der Auflösung ausgegangen ist, steht nunmehr fest. Es ist Wilhelm II. selbst gewesen, der geglaubt hat, durch Neuwahlen sich einen „besseren“ Reichstag verschaffen zu können. Nun wohl! Besser soll der Reichstag werden; dafür werden die Arbeiter sorgen. Nur wird die künftige Vertretung des deutschen Volkes in unserem Sinne besser werden, nicht in dem Sinne Wilhelm II. Daß dieser so gar keine Ahnung hat von der wahren Stimmung im Volke, ist nicht zu verwundern. Seine Reisen bringen ihn fast täglich an andere Orte. Wohin er aber auch kommen mag, überall tönen ihm aus Hunderten und Tausenden von Kehlen „brausende Hochs“ entgegen; überall wird er gefeiert als der unvergleichlichste Monarch. Nirgend lernt er die wirkliche Stimmung des Volkes, die Verbitterung und Verzweiflung, die Entrüstung und Wut über die bestehenden Mißstände kennen. Da kann es gar nicht anders sein, als daß er meint, wenn er durch Neuwahlen an das ihn überall anhörende Volk appelliert, werde ein Reichstag gewählt werden, der unbesehen alle Ausgaben für koloniale Abenteuer bewilligt.

Er wird sich hülftig getäuscht sehen. Das steht heute schon fest. Das schreiben selbst die bürgerlichen Blätter, die sich noch ein Urteil verschafft haben. So findet sich im heutigen Leitartikel der konservativen „Kreuzzeitung“ folgender Satz:

„Daß der Zeitpunkt für die Neuwahlen nicht gerade günstig ist, wollen wir nicht leugnen. Die Verwirrung im Reiche war noch nie so groß wie heute, und wahrscheinlich wird die Sozialdemokratie von dem Konflikte innerhalb der bürgerlichen Parteien und der Regierung Nutzen ziehen.“

Die agrarische „Deutsche Tageszeitung“ des Anstalts-Direktors hat dieser Auffassung bereits am Freitag Ausdruck gegeben, und die anderen bürgerlichen Blätter denken daselbe, wenn sie es auch nicht zu schreiben wagen, oder sich gar den plumphen Schwindel leisten, wie die „Freisinnige Zeitung“, die sich stellt, als glaube sie an eine Stärkung ihrer Partei durch die Neuwahlen.

Die Regierung hat dem Volke den Handschuh hingeworfen; das Volk nimmt den Kampf gern auf. Haben doch Zehntausende packerer Arbeiter in den letzten Wochen

und Monaten laut gewünscht, es möchten jetzt die Reichstagswahlen stattfinden. Nun sind sie da. Und so stark brennt die Regierung, die Antwort des Volkes zu vernachlässigen, daß sie nicht einmal die hohlen sechzig Tage abwartet, die ihr nach der Reichsverfassung bei einer Auflösung des Reichstages bis zum Tage der Neuwahl zur Verfügung stehen. Erst am 11. Februar hätten die Wahlen stattfinden brauchen; schon am 25. Januar finden sie statt. Es ist gar nicht unmöglich, daß der neue Reichstag bereits am 12. Februar wieder zusammentritt.

Frische Fische, gute Fische! Die Arbeiterklasse ist stets zum Kampfe bereit. Je kürzer die Spanne bis zum Wahltage, desto intensiver die Arbeit. Und die Arbeiter werden ihren Mann diesmal stellen. Auch solche Arbeiter, die sich bisher noch nicht ihrer politischen Organisation, der Sozialdemokratie, angeschlossen haben, werden bis zur Erschöpfung der Kraft mit tätig sein, um den Herrschenden zu zeigen, was sie über die Regierungspolitik denken, die mit Scheffeln den Armen nimmt, um es den Reichen zu geben, und die Hunderte von Millionen für überseeische Unternehmungen verwendet, während zu Hause das Elend aus allen Löchern grinst.

Jetzt ist die Gelegenheit gekommen, der Regierung mit Zinsen heimzugahlen, was sie an den Arbeitern gefrevelt hat. Die Regierung will ein Vertrauensvotum; sie soll eins erhalten, woran sie keine Freude haben wird. Im Jahr fünf 1898 bis 1903 wuchs das sozialdemokratische Stimmenheer von 2107000 auf 3025000. Tue jeder Arbeiter das seine, damit eine gleich große Zunahme auch diesmal eintritt und die vierte Million erreicht wird.

Den Gewerkschaften auf vorgezeichneten Pfaden, in den Kleinstädten und auf dem Lande erwächst jetzt eine stolze, eine herrliche Aufgabe. Wo das gedruckte Wort unserer Parteipresse nicht hingelangt, wo unsere Redner keinen Saal erhalten, weil es im „nationalen Interesse“ liegt, dem Volk die Wahrheit zu verbergen, wo also breite Wählermassen unbelehrt dahinduseln, da muß die Tätigkeit unserer Gewerkschaftler einsetzen. Sie sollen sich bemühen, daß unsere Flugblätter bis in die letzte Hütte gelangen. Sie sollen mündlich agitieren; sie sollen sich, wo es nötig ist, mit unserem Kreisvertrauensmann in Verbindung setzen. Vor allem müssen sie darauf bedacht sein, daß die Wählerlisten vollständig sind. Die Wählerlisten müssen bereits am 23. Dezember überall ausgelegt werden. Bei der Schnelligkeit, mit der sie diesmal zusammengestellt sind, können sie auch ohne bösen Willen arge Lücken enthalten. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr erreicht hat. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind nur solche Personen, welche

unter Vormundschaft stehen, im Konkurs sich befinden, im laufenden Jahre Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, oder denen vom Gericht rechtskräftig die Ehrenrechte aberkannt worden sind, für die Dauer dieser Aberkennung.

Ob erwachsene Söhne im wahlberechtigten Alter (25 Jahre) bei ihren Eltern oder bei fremden Leuten wohnen ohne eigenen Hausstand, ob ein Wähler Steuern zahlt oder nicht, ob jemand verheiratet ist oder nicht, ob er schon lange in seinem jetzigen Wohnorte ist oder nicht, ob er zur Zeit Beschäftigung hat oder nicht, das alles ist gleichgültig. Sie alle sind wahlberechtigt, sofern sie das erforderliche Alter von 25 Jahren besitzen und nicht einer der oben angegebenen vier Ausschließungsgründe auf sie zutrifft.

Die genaue Kontrolle der Wählerliste ist die erste Voraussetzung für einen guten Wahlausfall. — Einsprüche gegen die Richtigkeit der Listen sind nach § 8 des Wahlgesezes vom 31. Mai 1869 binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung anzubringen, und zwar bei der Behörde, die die Bekanntmachung erlassen hat durch Aushang, Ausklingeln, Eisen herumtragen oder welche sonstige Art der Bekanntgabe ortstüblich ist. Diese Behörde wird in der Regel der Ortsvorsteher oder Schultheiß, Richter, Bürgermeister usw. sein. Bis Freitag, den 4. Februar müssen Einsprüche geltend gemacht werden.

Es ist zulässig, daß einer auch für andere nachsieht. Im Gesetz ist ausdrücklich gesagt, die Listen liegen zu jedermanns Einsicht aus. Es ist also zulässig und zweckmäßig, wenn ein Arbeiter auch die Durchsicht für andere mit übernimmt. In der Liste müssen von jedem Wähler genau angegeben sein Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnung. Ist die Auslegungsvorüber, so darf keine Aenderung mehr außer den beantragten Berichtigungen in der Liste vorgenommen werden. Wer dann nicht drin steht, darf nicht mit wählen, und wenn er dazu noch so berechtigt wäre.

Vielfach ist die irrige Meinung verbreitet, Unfallrentner oder Alters- und Invalidenrentner seien nicht wahlberechtigt. Das ist durchaus falsch. Sie alle sind wahlberechtigt, wenn nicht einer der obigen vier Gründe zutrifft.

Jetzt gilt's! Schnell verstreichen die wenigen Tage. Versehen ist verspielt. Sichere sich jeder sein Wahlrecht, das diesmal zentnerschwer wiegt. Benutze jeder schon die Weihnachtstage, um in seinem Dorfe, seiner Umgebung die Kenntnis vorstehender Bestimmungen zu verbreiten und jeden anzuhalten, darauf zu sehen, daß er in der Wählerliste steht.

Der Schlag gegen Regierung und Reaktion muß am 25. Januar so wichtig sein, daß ihnen endlich der Appetit vergeht, den Arbeitern Brot und alles zu verteuern und ihnen dann auch noch den Mund zu verbinden. Es ist ein fröhlicher Kampf, in dem wir stehen. Er muß ein siegreicher werden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Ueber den Bezug von Arbeitslosenunterstützung der Mitglieder, welche zu einer militärischen Übung bis zur Dauer von sechs Wochen eingezogen waren, herrscht noch recht viel Unklarheit. Um solche nicht mehr aufkommen zu lassen, gilt bis zur Generalversammlung folgendes: „Die Zeit der militärischen Übung wird gleich gerechnet der Zeit, für welche Beiträge geleistet sind, wenn sich das Mitglied vor der militärischen Übung abmeldete und nachher wieder anmeldete.“

Wer kann die höhere Arbeitslosenunterstützung beziehen? Diese Frage wird jetzt oft aufgeworfen. Folgendes diene zur Information: „Die Unterstützungssätze werden bestimmt durch die Höhe der geleisteten Beiträge. Entscheidend sind dabei die zuletzt geleisteten 40 resp. 80 Beitragsmarken. Wer im ersten Jahre der Bezugszeit, wenn also noch nicht 80 Wochenbeiträge geleistet sind, von den letzten 40 Marken 21 hohe geleistet, erhält die höhere Unterstützung. Wer im zweiten Jahre der Bezugszeit, wenn also 80 Wochenbeiträge und mehr geleistet sind, von den letzten 80 Marken 41 hohe geleistet hat, erhält die höhere Unterstützung.“

Der Zentralvorstand.

Rassengeschäftliches.

Bei Eingang der Abrechnungen für das vierte Quartal wurde Unterzeichneter darauf aufmerksam, daß mehrere Zahlstellen unzulässigerweise die abzuführenden Hauptkassengelder zurückbehielten unter der Begründung, daß dieselben für Arbeitslosenunterstützungen gebraucht würden. Trotzdem waren die Geldbeträge aber in der Abrechnung als „an die Hauptkasse gesandt“ bezeichnet. Ein solches Verfahren ist durchaus unzulässig und macht Unterzeichneter deshalb noch einmal darauf aufmerksam, unter welchen Voraussetzungen die Hauptkassengelder oder ein Teil derselben zu obigem Zwecke zurückbehalten werden können. Solches ist nur zulässig:

1. Wenn zur Zeit ein Teil der Mitglieder arbeitslos ist und die voraussichtlich zur Unterstützung derselben benötigte Summe die voraussichtlichen Einnahmen im ersten Quartal des nächsten Jahres übersteigen.
2. Wenn die Lokalkasse so schwach bestellt ist, daß dieselbe nicht dazu ausreicht, die Unterstützungssummen bis zum nächsten Quartalschluß auszuliegen.

In den unter Position 1 und 2 angegebenen Fällen haben die Revisoren und drei Vorstandsmitglieder einen der Abrechnung über das vierte Quartal beigefügten Zettel zu unterzeichnen, inhaltlich welchen mitgeteilt wird, daß die Hauptkassengelder aus obigen Gründen zurückbehalten wurden.

Auch muß es dann im Rechnungsabluß heißen: „Hauptkassengelder am Orte verblieben; also zu wenig gesandt...“

Ohne Reiselegitimation hat das sich auf der Reise befindliche Mitglied Joseph Sauer (Buch-Nr. 026883) bereits in mehreren Zahlstellen durch Vorzeigung seines Mitgliedsbuches und Ergänzungsbuches Reiseunterstützungen erschwandelt bezw. hat durch seine Aufdringlichkeit die p. p. Kassierer zu veranlassen gewußt, ihm solche zu verabfolgen. Die Kassierer, welche so unvorsichtig waren, und auf diesen Reim eingingen, sind natürlich die Geschädigten, da die Hauptkasse solche Quittungen nicht in Zahlung nimmt. Es mag sich deshalb jeder Kassierer zur Notiz nehmen, daß Reiseunterstützungen nur an solche Mitglieder verabfolgt werden dürfen, die im Besitze einer Reiselegitimationskarte (mit der Jahreszahl 1908/07, rote Farbe) versehen sind. Es wird ferner ersucht, dem oben Genannten, wo er sich zeigen sollte, das Buch abzunehmen und hierher einzusenden. Von Sieben wendete sich p. p. nach Einbeck in Hannover, wo er jedoch mit seinen Manipulationen kein Glück hatte. Also aufgepaßt!

Adolf Römer, Kassierer.

Unsere Lohnbewegungen.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Braunschweig, Greiz und Klitz.

Gestreikt wird in Braunschweig und Greifswald.

Gesperrt sind in Essen die Geschäfte von Haarmann, Lamster und J. Dörnemann, in Saarbrücken die Geschäfte von Mees & Mees, in Stettin das Zementbaugeschäft „Komet“.

Abrechnung des Zentral-Verbandes der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands über das 3. Quartal 1906.

e = eingetreten, a = ausgetreten, ü = übergetreten, * = Einzugszahler.

Spezial-Nr.	Zahlstelle	Zahlene Mitglieder	Einnahme												Ausgabe						Für Centralfonds wochenbeiträge zuviel gefandt								
			Bestand des Centralfonds vom vorigen Quartal		v. vor. Quart. a. Orte verbl. Centralf. zahlende		Eintrittsgebühren		Centralf. wochenbeiträge		Centralfonds		Summa		An die Centralf. gefandt für Centralf. wochenbeiträge		Für d. Streitf. an die Centralf. gefandt		Certifikate und andere Ausgaben			Bestand des Centralfonds		Centralf. zahlende i. d. Zahlst. verblieben		Summa			
			M.	l.	M.	l.	M.	l.	M.	l.	M.	l.	M.	l.	M.	l.	M.	l.	M.	l.		M.	l.	M.	l.	M.	l.	M.	l.
1	Aachen	42	66 61	20 12		243 65	80 50	59 57	470 45	188 51	64	92 97	49 71	75 26	470 45														
2	Ablershof	14	72 21		50	105 05	47 75		225 51	105 55		12 90	107 08		225 51														
3	Ahrensböck	16	185 68	70		74 70	24 90	16 80	322 08	70	16 80	12 25	148 38	74 70	322 08														
4	Ahrensburg	48	327 86		5 50	260 50	123 50	141	955 86	364		151 10	440 76		955 86														
5	Afen	21	25 67			73 50	12 25		113 42	75 50	12 40	1	24 52		113 42														
6	Aistedt	78	50 22		2	827 40	89 40	6 12	475 14	329 40		47 66	98 08		475 14														
7	Altdamm	81		53		166 35	64 20		285 55	8	44 80	19 40		285 55															
8	Altenburg	154	234 42			796 20	356 30	41 40	1428 32	796 50	100	281 58	250 24		1428 32														
9	Al-Nahlstedt	28	157 79		1	179 30	81 50		419 59			46 98	192 33	180 30	419 59														
10	Angermünde	18	43 41		2	75 60	21 60		142 61			9 55	55 46		142 61														
11	Anklam	37	76 17		4	173 25	49 50	18 35	321 27	181 25		64 25	75 77		321 27														
12	Annaberg-Buchholz	70	6 40		15	219 30	73 10	80	314 60	235 10		41 95	38 85		314 60														
13	Annaburg	10	62 34	50 05	50	61 35	26 85		201 09	50 05		18	71 19	61 85	201 09														
14	Apolda	29	149 89		1	175 50	58 50	28	407 89			20 85	210 54	176 50	407 89														
15	Arnolds	22	2 79		2	75 60	21 60		101 99			2	22 39	77 60	101 99														
16	Arneburg	13	21 61			59 15	16 90	10	107 66	59 15		7 45	41 08		107 66														
17	Arnstadt	23	29 85	6 45		87 50	25		148 80			10 60	44 25	98 95	148 80														
18	Arnswalde	24	26 62		1 50	110 60	31 80	50 80	221 12			73 92	35 10	112 10	221 12														
19	Asbach	28	53 18			117 30	19 55		190 03			13 23	59 50	117 30	190 03														
20	*Aue i. Erzgeb.	52	32 20		9 50	199 15	56 90		297 75	208 65		28 27	60 83		297 75														
21	Augsburg	100	111 58		9 50	364 60	156 10	75 37	717 15			236 12	146 38	334 65	717 15														
22	Aurich	21	15 27		1	90 65	31 70		138 62	91 65	11 40	6 55	29 02		138 62														
23	Aischfeld (e)	16			7	11 20	3 60		21 80			1 20	2 40	18 20	21 80														
24	*Baden-Baden	5	14 66	24 35		17 15	4 90		61 06			8 85	15 71	41 50	61 06														
25	*Bad Rissingen	5	20 15			23 10	7 60		50 85				27 75	23 10	50 85														
26	Bad Reichenhall	28	39 01		1 50	82 60	23 80	2 70	149 41	84 10	9 60	17 05	38 66		149 41														
27	Bahn i. Pom.	39	86 88	180 15	50	176 75	50 50		494 76	180 15	45 60	16 60	75 16	177 25	494 76														
28	Bamberg	36	17 74		6 50	128 65	35 15	25	188 29	185 40		?	52 89		188 29														
29	Barby	15	16 67		50	64 05	18 30		99 52	64 55		15 15	19 82		99 52														
30	Barthelnde	38	170 46		50	211 90	68 30	41 55	488 21	204 65	54 75	68 35	160 46	488 21															
31	Barleben	44	44 84		1	234 90	87 30		368 04			62 40	69 74	235 90	368 04														
32	Barmen-Eberfeld	105	342 52	178 35	22	574 50	231 40	416 36	1765 13	652 87		713 24	277 04	121 98	1765 13														
33	Bartenstein	25	28 85		2 50	81 60	27 20		140 15	79 30		16 68	39 27	4 80	140 15														
34	Barth i. Pom.	41	199 65			196 70	56 20		452 55	196 70		25 60	230 25		452 55														
35	*Bausen i. Sachl.	73	37 03	200 50	8 50	245	70	2	563 08	200 50		109 03		253 50	563 08														
36	Bayreuth	79	14 79		4 50	316 50	105 50	25 20	466 49	337 15	10 80	3 21	115 33		466 49														
37	Beitz	21	88 10		1 50	117 25	45 85		247 70			6 35	122 60	118 75	247 70														
38	Belgern	16	38 94	50	1 50	63 85	28 95	8	136 74	65 85		6 63	64 26		136 74														
39	Belzig	21	256 29		50	150 65	54 80		482 24			10 15	300 94	151 15	482 24														
40	Bensheim-Kuerbach	18	40 44		5	66 85	19 10	60	131 99	74 25		14 76	42 98		131 99														
41	Berchtesgaden	25	37 10		2	76 80	12 80		128 70	78 80		21 55	28 35		128 70														
42	Bergedorf	112	11 86		3 50	826 25	361 30	40	1203 31	329 75		202 15	171 41		1203 31														
43	Bergsch. v. Gelle	11	66 14		3	71 75	20 50	1 21	162 60	74 75		2 94	84 91		162 60														
44	Bergsch. a. Mügen.	30	18 30			152 95	43 70		209 95	152 95		22 80	34 20		209 95														
45	Berlin	4854	102568 16		213 50	33579 35	15260 75	2381 29	154003 05	33717 60	3825 60	7707 67	108752 18		154003 05														
46	Bernau	21	175 90	218 40	2 50	186	66 15		646 95	399 90		115 18	60 47		646 95														
47	Bernburg	58	34 25		1 50	287 45	94 45		417 65	30 80		7 74	120 96	258 15	417 65														
48	*Beuthen a. d. O.	10	2 26	75	1 50	30 90	5 15		40 56	82 40		3 05	5 11		40 56														
49	Beuthen i. Oberschl.	40	25		11 50	91 80	30 60		134 15	103 30		18 60	12 25		134 15														
50	Bevensen	18	27 51		1	94 50	27	2 20	152 21	95 50		15 48	41 23		152 21														
51	Biberach	17	17 09		1 50	53 70	17 90	1 10	91 29	55 20		5 18	30 91		91 29														
52	Biebrich	10	38 97	76 45		51 55	17 25		184 22	76 45		20 10	36 12	51 55	184 22														
53	Bielefeld	178	227 88		12 50	1079 80	357 80	157 42	1835 40	1080 95		326 35	428 10		1835 40														
54	Bianenburg a. S.	66	27 01		1	830 40	94 40		452 81			27 25	94 16	331 40	452 81														
55	Bleicherode (S.)	?						28 60	28 60					28 60															
56	Böchingen	86	178 09		17 50	862 50	481 25	8 75	1498 09	333 45		208 74	455 90		1498 09														
57	Boizenburg a. d. E.	24	61 12	87 55	50	141 90	41 75		332 82	87 55		14 83	88 04	142 40	332 82														
58	Bonn	85	352 86		6 50	374 85	124 95	5	864 16	381 35		100 98	381 83		864 16														
59	Brake (Olbhg.)	31	110 09		4	178 80	61 05		353 94	182 80		23 55	147 59		353 94														
60	Bramsche	26	164 55	136 80	3	118 65																							

Position	Zahlstelle	Rechnende Mitglieder	Einnahme									Ausgabe								Für Central-fondsbeiträge zuviel gefandt												
			Bestand des Lokalfonds vom vorigen Quartal		B.vor. Quart. a. Dreie verb. Central-fassengebe		Eintrittsgebühren		Central-fonds-Wochenbeiträge		Lokalfonds	Sonstige Einnahmen	Summa	An die Central-kasse gefandt für Central-fonds-Wochenbeiträge		Für d. Streit-fonds an die Central-kasse gefandt		Verträge und andere Ausgaben			Verband des Lokalfonds		Central-fassengeb. i. d. Statistik verbücheten		Summa							
			M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.				M.	S.	M.	S.	M.	S.		M.	S.	M.	S.		M.	S.	M.	S.			
108	Cottbus	73	118	18	326	35	6	—	341	25	97	50	—	—	889	28	321	85	82	80	54	85	78	03	351	75	889	28	—	—		
104	Cracau b. Magdeb.	21	127	48	—	—	—	2	50	130	—	52	—	—	311	98	132	50	—	—	31	28	148	20	—	—	311	98	—	—		
105	Crampas a. Mügen	17	80	52	—	—	—	—	50	80	85	28	10	—	184	97	—	—	—	—	2	70	106	52	—	—	184	97	—	—		
106	Cravinkel	40	15	22	103	90	3	—	119	10	38	35	4	20	283	77	280	20	17	60	3	05	32	92	—	—	283	77	—	—		
107	Creifeld	145	656	33	—	—	—	16	50	894	80	489	05	26	65	2033	33	911	30	—	—	268	50	853	53	—	—	2033	33	—	—	
108	Creuzburg	23	32	36	—	—	—	—	50	93	45	35	80	—	10	162	21	—	—	11	20	14	37	42	69	—	—	162	21	—	—	
109	Crimmitschau	75	152	94	—	—	—	2	50	316	15	137	55	1	—	610	64	319	15	—	—	34	18	257	31	—	—	610	64	—	—	
110	*Cridwig i. M.	7	16	34	—	—	—	—	50	28	—	8	—	1	20	54	04	28	50	—	—	4	56	20	98	—	—	54	04	—	—	
111	Cronstörde	12	55	38	—	—	—	—	—	68	85	26	85	—	—	151	08	68	85	—	—	5	23	77	—	—	151	08	—	—		
112	Grossen	34	24	89	—	—	—	—	4	123	—	20	50	—	—	172	39	—	—	—	—	7	95	37	44	127	—	—	172	39	—	—
113	Guchaven	17	82	77	62	30	—	—	—	103	05	34	35	—	—	282	47	165	05	46	70	9	95	60	47	—	—	282	47	—	—	
114	Gaitrop (e)	45	—	—	—	—	—	10	50	878	50	151	40	23	80	564	20	389	—	—	—	43	72	130	48	1	—	564	20	—	—	
115	Goburg (e)	23	—	—	—	—	—	11	50	27	30	9	10	—	—	47	90	44	80	—	—	—	33	2	77	—	—	47	90	—	—	
116	*Dahlen i. E.	25	36	17	—	—	—	—	50	98	60	20	55	—	—	155	82	99	10	—	—	24	04	32	68	—	—	155	82	—	—	
117	Danzig	631	3452	27	100	—	33	—	3329	90	1087	90	681	82	8684	89	3463	40	797	60	814	49	3609	40	—	—	8684	89	—	—		
118	Dargun	17	23	33	84	95	1	50	77	35	22	10	—	—	209	23	163	80	—	—	20	40	7	55	—	—	209	23	—	—		
119	Darmstadt	174	391	57	785	45	9	50	956	95	336	35	33	35	2554	92	1751	90	223	—	192	71	387	31	—	—	2554	92	—	—		
120	Delitzsch	36	34	17	—	—	—	3	—	210	55	93	20	3	—	843	92	213	55	—	—	37	10	93	27	—	—	843	92	—	—	
121	Delmenhorst	178	854	55	73	25	—	—	1179	50	568	70	135	70	2811	70	1258	25	—	—	203	10	1350	35	—	—	2811	70	—	—		
122	Demmin i. Pomn.	88	96	70	8	35	—	—	156	—	52	—	10	50	323	55	7	80	—	—	8	63	150	57	156	55	323	55	—	—		
—	Derenburg (a)	—	—	—	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	—	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
123	Dessau	75	213	80	417	20	9	50	445	95	148	65	—	20	1235	30	372	40	128	—	85	08	169	17	480	65	1235	30	—	—		
124	Detmold	24	23	38	2	45	—	—	110	25	31	50	—	—	169	58	—	—	—	—	18	20	36	68	114	70	169	58	—	—		
125	Deutsch Eylau	29	—	—	101	—	—	—	3	50	120	40	84	40	828	94	250	40	32	40	—	—	—	50	—	—	828	94	—	—		
126	Deutsch Elssa	91	862	09	—	—	—	—	5	50	498	05	147	40	1049	04	503	55	—	—	296	50	248	99	—	—	1049	04	—	—		
127	Diedenhofen	18	77	01	75	70	—	—	4	50	106	65	85	55	299	76	187	10	19	20	13	58	79	88	—	—	299	76	—	—		
128	Diesdorf b. Magdeb.	26	115	74	18	—	—	—	174	—	69	60	—	—	377	34	192	—	—	—	29	19	156	15	—	—	377	34	—	—		
129	Diesen	34	30	76	—	—	—	2	50	94	05	29	80	2	20	159	31	96	55	—	—	13	60	49	16	—	—	159	31	—	—	
130	Dietshelm i. Hessen	15	76	69	4	60	—	—	128	—	45	10	—	—	254	89	4	70	21	60	40	76	59	33	128	50	254	89	—	—		
131	Dirschau	13	25	35	1	—	—	—	4	50	63	70	18	20	112	75	53	20	—	—	7	—	36	55	16	—	—	112	75	—	—	
132	*Döbeln i. E.	45	73	78	—	—	—	—	50	177	45	51	70	—	—	816	98	—	—	—	—	13	90	125	08	177	95	816	98	—	—	
133	Döberan	81	225	32	—	—	—	—	—	179	55	59	85	18	48	483	20	179	55	—	—	41	70	261	95	—	—	483	20	—	—	
134	Dömitz	22	17	30	61	15	—	—	3	50	74	20	21	20	177	35	108	60	—	—	?	?	38	50	80	25	177	35	—	—		
135	Domschau	45	107	06	—	—	—	—	2	50	190	05	53	85	353	46	192	55	—	—	14	99	145	92	—	—	353	46	—	—		
136	Dormund	420	2705	40	—	—	—	40	50	2914	—	1452	—	93	17	7205	07	2954	75	—	—	643	25	3607	07	—	—	7205	07	—	—	
137	*Dresden	2995	39273	98	2058	68	122	50	16689	40	10639	25	2048	15	70732	16	19573	73	4409	20	5248	98	4150	25	—	—	70732	16	700	—		
138	Dröben	26	46	43	—	—	—	—	3	—	102	55	29	30	181	38	105	55	—	—	15	83	60	—	—	—	181	38	—	—		
139	Duisburg	220	2483	19	2	—	14	50	1659	—	663	60	15	55	4837	84	1673	75	2	—	286	49	2875	70	—	—	4837	84	—	—		
—	*Düren (a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
140	Dürkheim	12	—	04	—	—	—	—	1	—	57	80	17	20	76	04	—	—	—	—	3	08	14	16	58	80	76	04	—	—		
141	Durlach	23	53	60	—	—	—	—	50	173	65	56	45	—	284	20	—	—	—	—	52	50	57	55	174	15	284	20	—	—		
142	Düsseldorf	306	4057	41	—	—	—	—	33	2431	50	949	50	5	7476	41	2417	10	—	—	672	26	4339	15	47	90	7476	41	—	—		
143	Dahme i. d. M.	11	—	—	—	—	—	—	5	50	6	60	2	20	14	30	12	10	—	—	2	11	—	09	—	—	14	30	—	—		
144	Dannenberg	10	—	—	—	—	—	—	4	50	20	65	5	90	31	05	25	15	—	—	?	?	5	90	—	—	31	05	—	—		
145	Döbern	19	—	—	—	—	—	—	8	50	14	70	4	20	27	40	3	50	—	—	—	—	4	20	19	70	27	40	—	—		
—	Drochtersen (e u. a)	—	—	—	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
146	Eberswalde	100	339	07	—	—	—	—	4	—	605	50	205	80	1166	37	609	50	—	—	149	84	407	03	—	—	1166	37	—	—		
—	Ebern (a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
147	Ebingen	50	40	33	—	—	—	—	8	50	296	80	84	80	432	03	305	30	—	—	18	23	108	50	—	—	432	03	—	—		
148	Ebstorf i. S.	14	107	16	86	60	—	—	—	83	30	23	80	—	—	300	86	86	60	22	80	1	23	106	93	83	30	300	86	—	—	
149	Eckersförde	27	62	35	—	—	—	—	6	—	151	20	50	40	—	—	269	95	157	20	—	—	64	05	—	—	269	95	—	—		
150	*Eddelad	5	2	37	—	—	—	—	—	17	15	4	90	—	—	24	42	17	15	—	—	6	28	—	—	—	—	24	42	—	—	
151	*Egeln	7	—	—	—	—	—	—	8	50	83	45	24	30	123	65	2	25	—	—	—	—	56	40	25	15	39	85	123	65	—	—
152	Egestorf (e)	30	—	—	—	—	—	—	4	50	110	35	62	—	—	178	85</															

Spezial-Nr.	Zahlstelle	Zahl der Mitglieder	Einnahme											Ausgabe										Für Central-fonds-wochen-beiträge gewidmet
			Bestand des Central-fonds vom vorigen Quartal		3. vor. Quart. a. Orte verb. Central-fondsgelder		Eintritts-gebühren		Central-fonds-Wochen-beiträge		Totalfonds		Summa	An die Central-fonds-gesamtheit für Central-fonds-wochenbeiträge		Für d. Streif-fonds an die Central-fonds-gesamtheit		Verträge und andere Ausgaben	Bestand des Central-fonds		Central-fondsgelder i. d. Zahlst. verblieben		Summa	
			M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		M.	S.	M.	S.		M.	S.	M.	S.		
207	Garz a. d. D.	8	79 08	28 30	1 50	35 30	10 55	3 20	157 90	36 80	2 40	73 87	16 58	28 30	157 90	—	—	—	—	—	—	—	—	
208	Gebweiler (a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
209	Gefchacht	19	309 99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
210	Gefchachten	39	33 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
211	Gefchachten	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
212	Gefchachten	31	38 80	136 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
213	Gera	154	349 56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
214	Gießen	70	28 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
215	Glauchau	24	64 94	144 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
216	Gleiwitz	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
217	Gleifen-Schweiditz	50	467 42	328 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
218	Glienke	18	204 20	129 20	1 50	182 55	60 25	—	527 70	129 20	36 —	28 50	199 95	184 05	1806 30	—	—	—	—	—	—	—		
219	Glogau i. Schl.	74	330 42	—	1 50	296 80	84 80	4 81	718 33	298 80	—	44 91	375 12	—	718 33	—	—	—	—	—	—	—		
220	Glogau i. Schl.	32	52 68	—	—	179 10	72 05	28 10	333 98	181 10	—	83 64	119 19	—	333 98	—	—	—	—	—	—	—		
221	Glogau i. Schl.	55	67 57	268 80	—	247 80	70 80	—	654 97	516 60	70 80	65 81	2 28	—	654 97	—	—	—	—	—	—	—		
222	Glogau i. Schl.	25	12 74	—	—	104 10	17 35	24 49	159 68	100 —	—	20 64	33 94	5 10	159 68	—	—	—	—	—	—	—		
223	Glogau i. Schl.	21	83 53	—	—	100 10	28 60	—	212 23	—	—	13 21	98 92	100 10	212 23	—	—	—	—	—	—	—		
224	Glogau i. Schl.	18	10 15	44 25	3 —	60 60	10 10	—	128 10	107 85	8 —	3 98	8 27	—	128 10	—	—	—	—	—	—	—		
225	Glogau i. Schl.	24	90 11	28 —	—	120 40	34 40	—	278 41	28 —	26 40	8 75	89 36	120 90	278 41	—	—	—	—	—	—	—		
226	Glogau i. Schl.	75	153 54	38 50	5 —	322 35	116 25	213 33	843 97	327 35	—	232 05	251 07	33 50	843 97	—	—	—	—	—	—	—		
227	Glogau i. Schl.	43	17 —	95 60	—	191 35	55 60	—	360 74	—	—	73 29	—	—	360 74	—	—	—	—	—	—	—		
228	Glogau i. Schl.	75	93 70	316 70	4 50	338 45	96 70	69 90	919 95	371 20	81 60	159 10	19 60	—	919 95	—	—	—	—	—	—	—		
229	Glogau i. Schl.	126	551 28	—	—	656 25	187 50	—	1399 03	660 20	—	425 95	312 88	—	1399 03	—	—	—	—	—	—	—		
230	Glogau i. Schl.	23	43 60	—	—	109 90	31 40	9 80	195 70	110 90	11 40	59 59	13 81	—	195 70	—	—	—	—	—	—	—		
231	Glogau i. Schl.	117	48 85	301 95	11 —	463 75	198 75	36 55	1060 85	627 —	—	34 50	249 40	149 95	1060 85	—	—	—	—	—	—	—		
232	Glogau i. Schl.	27	85 09	64 90	1 50	180 50	46 85	—	329 19	204 95	—	12 11	82 13	—	329 19	—	—	—	—	—	—	—		
233	Glogau i. Schl.	21	227 17	—	—	108 10	36 55	—	371 82	108 10	—	30 21	233 51	—	371 82	—	—	—	—	—	—	—		
234	Glogau i. Schl.	132	—	—	6 50	519 05	148 30	33 80	707 65	525 55	120 —	46 31	15 79	—	707 65	—	—	—	—	—	—	—		
235	Glogau i. Schl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
236	Glogau i. Schl.	19	104 96	—	—	82 25	23 50	22 55	235 26	—	—	125 05	25 96	84 25	235 26	—	—	—	—	—	—	—		
237	Glogau i. Schl.	73	300 42	56 60	1 —	192 40	82 15	52 50	785 07	350 —	—	78 36	356 71	—	785 07	—	—	—	—	—	—	—		
238	Glogau i. Schl.	29	92 51	—	—	153 30	43 80	—	289 61	153 30	—	18 33	117 98	—	289 61	—	—	—	—	—	—	—		
239	Glogau i. Schl.	49	38 12	39 65	6 —	191 20	55 65	—	325 62	224 —	38 40	40 66	22 56	—	325 62	—	—	—	—	—	—	—		
240	Glogau i. Schl.	17	29 72	—	—	68 60	19 60	—	118 92	69 60	—	4 20	45 12	—	118 92	—	—	—	—	—	—	—		
241	Glogau i. Schl.	32	38 95	18 90	4 —	146 10	48 70	1 10	252 75	169 —	—	7 99	75 76	—	252 75	—	—	—	—	—	—	—		
242	Glogau i. Schl.	18	62 51	—	—	95 95	36 70	—	195 66	96 45	—	23 60	75 61	—	195 66	—	—	—	—	—	—	—		
243	Glogau i. Schl.	34	50 58	—	—	191 70	63 90	—	306 18	173 70	40 —	52 81	40 17	—	306 18	—	—	—	—	—	—	—		
244	Glogau i. Schl.	10	8 31	—	—	42 —	12 90	—	67 21	46 —	—	9 55	11 66	—	67 21	—	—	—	—	—	—	—		
245	Glogau i. Schl.	64	88 70	—	—	262 15	74 90	—	430 05	266 15	—	30 44	133 46	—	430 05	—	—	—	—	—	—	—		
246	Glogau i. Schl.	148	785 75	—	—	706 10	283 65	6 56	1790 06	722 90	—	203 32	863 84	—	1790 06	—	—	—	—	—	—	—		
247	Glogau i. Schl.	49	—	20 60	4 50	179 90	51 40	—	256 40	170 60	10 40	32 63	8 37	34 40	256 40	—	—	—	—	—	—	—		
248	Glogau i. Schl.	34	17 19	181 20	—	189 —	63 —	57 40	507 79	290 20	49 60	87 99	80 —	—	507 79	—	—	—	—	—	—	—		
249	Glogau i. Schl.	9	23 70	—	—	36 05	10 30	—	70 05	36 05	—	33 20	70 05	—	70 05	—	—	—	—	—	—	—		
250	Glogau i. Schl.	5	—	—	2 50	21 —	6 —	—	29 50	4 75	—	6 —	18 75	—	29 50	—	—	—	—	—	—	—		
251	Glogau i. Schl.	54	—	—	26 —	122 50	52 50	5 52	206 52	148 50	—	7 52	50 50	—	206 52	—	—	—	—	—	—	—		
252	Glogau i. Schl.	13	—	—	6 50	14 10	2 35	—	22 95	4 50	—	—	2 16	—	22 95	—	—	—	—	—	—	—		
253	Glogau i. Schl.	42	—	—	25 —	76 50	25 50	—	127 —	101 50	—	11 58	13 92	—	127 —	—	—	—	—	—	—	—		
254	Glogau i. Schl.	37	—	—	4 —	46 50	15 50	—	66 —	50 50	—	13 38	2 12	—	66 —	—	—	—	—	—	—	—		
255	Glogau i. Schl.	62	184 —	—	4 50	437 85	145 95	149 40	921 70	442 35	—	54 70	424 65	—	921 70	—	—	—	—	—	—	—		
256	Glogau i. Schl.	22	15 96	11 10	—	176 75	81 30	—	285 11	187 85	35 20	50 53	11 23	—	285 11	—	—	—	—	—	—	—		
257	Glogau i. Schl.	100	146 59	—	23 50	486 —	162 —	15 45	833 54	509 50	47 20	92 99	184 55	—	833 54	—	—	—	—	—	—	—		
258	Glogau i. Schl.	38	97 29	—	—	174 35	50 05	28 —	350 19	165 55	—	51 81	133 33	—	350 19	—	—	—	—	—	—	—		
259	Glogau i. Schl.	5	2 38	—	—	9 90	3 30	—	15 58	—	—	1 60	4 08	—	15 58	—	—	—	—	—	—	—		
260	Glogau i. Schl.	67	17 33	86 32	1 —	220 80	75 90	—	401 35	24 —	—	47 07	46 16	284 12	401 35	—	—	—	—	—	—	—		
261	Glogau i. Schl.	203	260 98	—	—	990 25	339 15	—	1598 63	1053 85	51 15	171 87	321 76	—	1598 63	—	—	—	—	—	—	—		
262	Glogau i. Schl.	2340	32813 84	—	80 50	18914 55	8595 15	4867 58	64771 62	18996 30	—	8113 96	37661 36	—	64771 62	—	—	—	—	—	—	—		
263	Glogau i. Schl.	18	10 50	—	—	76 30	21 80	—	108 60	78 30	—	6 95	25 35	—	108 60	—	—	—	—	—	—	—		
264	Glogau i. Schl.	18	32 95	5 25	9 50	104 85	34 95	—	188 40	119 60	—	26 55	42 25	—	188 40	—	—	—	—	—	—	—		
265	Glogau i. Schl.	20	—	—	—	115 50	55 75	—	171 25	115 50	—	30 15	—	—	171 25	—	—	—	—	—	—	—		
266	Glogau i. Schl.	684	6007 30	29 20	23 —	4425 65	2643 30	1442 80	14571 25	4477 85	300 80	1327 28	8465 32	—	14571 25	—	—	—	—	—	—	—		
267	Glogau i. Schl.	51	48 88	—	6 50	234 15	65 65	8 —	363 18	—	—	42 88	79 65	240 65	363 18	—	—	—	—	—	—	—		
268	Glogau i. Schl.	23	31 67	—	—	87 80	14 55	—	155 92	21 85	—	9 86	36 36	87 85	155 92	—	—	—	—	—	—	—		
269	Glogau i. Schl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
270	Glogau i. Schl.	41	24 93	—	—	168 35	72 15	130 90	130 90	101 50	29 40	—	—	—	130 90	—								

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalverbände resp. Vertrauensmänner bei.
 * Da die Verbandsabrechnung für das dritte Quartal publiziert werden mußte, weilagen in der Zeit der Festtage aber nicht gegeben werden können, ließ sich nur durch Zurückstellung der Berichte aus den Zahlstellen ein Ausgleich schaffen. Zahlstellen bezw. Zahlstellenschriftführer, die Berichte eingesandt haben, wollen das berücksichtigen und sich die Mühe der Nachfrage nach dem Verbleib ihrer Einsendung sparen.

Brake, Vorstand. Zu spät traf Ihre Anzeige hier ein, um noch für die Nr. 50 Aufnahme zu finden. Ihr Brief ist erst am 11. Dezember, Morgens, in Brake zur Post gegeben, konnte also unmöglich des Mittags schon hier sein.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Sonntag, den 28. Dezember:

Brake-Verne: Nachm. 4½ Uhr im Gasthof „Zur Börse“.
Konstanz: Nachm. 2 Uhr in der „Selvetia“.

Dienstag, den 25. Dezember:

Barmen-Eberfeld: Abends 8½ Uhr im „Volkshaus“.
Eberfeld, Hombüchlerstraße. — **Bernau:** Abends 8 Uhr bei Mai, Kaiserstraße. — **Hannover:** Abends 8½ Uhr, Neustraße 27.
Milheim a. Rh.: Abends 8½ Uhr im „Kreuzerbräu“, Wallstraße 56. — **Offenbach:** — **Stolp:** Abends 8 Uhr bei Seelen, Poststraße 1.

Mittwoch, den 26. Dezember:

Annaberg. — **Bitterfeld:** Im „Hohenzollern“. — **Emden:** Abends 8½ Uhr in „Velleue“. — **Freiberg i. S.:** Zahlabend im Restaurant „Union“. — **Milheim a. d. Rh.:** Bei Hollenberg, Dickswall 10. — **Neumünster:** Bei Kellermann, Blücherstraße 7. — **Tübingen:** In Carlens Gesellschaftshaus. — **Ulm:** Abends 7 Uhr im „Hohentwiel“.

Freitag, den 28. Dezember:

Cassel: Abends 7 Uhr im „Bunten Bod“. — **Coburg:** „Goldener Tisch“. — **Jena:** Abends 7 Uhr im Restaurant „Röll“. — **Stuttgart-Ostheim:** Abends 8 Uhr in der „Ostheimer Bierhalle“, Ostendstraße. — **Wilhelmsbad:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, „Friedrichshof“.

Sonntag, den 29. Dezember:

Aken: Abends 8 Uhr in der Herberge „Zur Heimat“. — **Bergedorf:** Abends 8 Uhr bei Baumann, Neustraße. — **Brandenburg:** In der Herberge, Wollenweberstraße. — **Delmenhorst:** Abends 5 Uhr bei Peigmeier, Langestraße. — **Dobran:** Beim Gastwirt Bull, Neue Meise. — **Eisenberg:** Bei Winter, Kobalischstraße. — **Frankenthal:** Im Gasthaus „Zum Brückenkopf“. — **Gaderleben:** — **Hagen i. W.:** Abends 8½ Uhr im „Volkshaus“, Wehringhäuserstraße 39. — **Hagenow:** Eine halbe Stunde nach Feierabend. — **Herne:** Abends 8 Uhr bei Womni, Wochumerstraße. — **Höchst:** Jeden Sonntag Abends von 5 bis 6 Uhr Beitragszahlung im Gasthaus „Zum Vogel Nest“. — **Kellinghusen.** — **Meuselwitz:** „Zum Deutschen Kaiser“. — **Minden-Dehnhäusen:** Bei Küster, An der Verrabrücke. — **Mühlhausen i. Th.:** Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Mühlhausen i. S.:** Abends 8 Uhr bei Habel, Gaasstraße 1. — **Rauen:** Im „Schützenhaus“. — **Neubrandenburg:** Abends 8½ Uhr im „Königshaus“. — **Nienburg a. d. W.:** — **Nürtingen:** Von 6½ bis 8½ Uhr Zahlabend im „Löwen“. — **Plauen i. V.:** Von 7 Uhr ab Zahlabend im „Schillergarten“, Panfaerstraße. — **Rathenow:** Abends 8 Uhr im Alexianer Restaurant, Mühlstraße. — **Ravensburg:** „Zur Traube“. — **Remscheid:** Abends 8½ Uhr bei Driech, Bismarckstraße 13. — **Rostock:** Bei Kleinert, Beguinenweg 10. — **Rudolstadt:** Abends 8 Uhr bei Darg. — **Schneeberg:** Im „Bürgerhaus“, Breiterweg. — **Schwelm:** Bei Hugo Jakobs, Oststraße 21. — **Stadthaggen:** Abends 7 Uhr im „Deutschen Hause“. — **Velten:** Abends 8 Uhr bei Paris, Luisenstraße 17. — **Varen:** Abends 8 Uhr in der Herberge, Langestraße. — **Weiskensfeld:** Zahlabend in der „Zentralhalle“. — **Witten:** Abends 8½ Uhr bei Aug. Kaase, Oberstraße 17. — **Wolgast:** Bei Schulz, Schloßplatz. — **Zittau:** Jeden Sonntag von 5 Uhr Abends ab Zahlabend im „Volkshaus und Gewerkschaftshaus“, Breitestraße. — **Zwenkau:** Zahlabend.

Sonntag, den 30. Dezember:

Milfeld: Im „Goldenen Stern“, Altenburger Weg. — **Annaburg:** Im „Annaburger Gesellschaftshaus“, Herrn. Beck. — **Arnswalde:** Nachm. 3 Uhr im „Gelben Löwen“, Mittelstraße. — **Belgern:** Nachm. 3 Uhr in Bräutigams Lokal. — **Belzig:** Nachm. 3 Uhr bei Tiele, Sandberge. — **Bielefeld:** Vorm. 9½ Uhr in der „Zentralhalle“, Kaiser Wilhelmplatz. — **Bretten:** Im Gasthaus „Zum Engel“. — **Bruchmühl:** Nachm. 3 Uhr bei Alb. Nagel. — **Burg a. Fehm.:** Nachm. 3 Uhr beim Gastwirt Kroll. — **Cassel-Dörnhagen:** Nachm. 3 Uhr beim Gastwirt Nagel in Gughagen. — **Cassel-Grumbach:** Nachm. 3 Uhr, „Schöne Aussicht“. — **Cremmen.** — **Detmold:** Vorm. 9 Uhr bei Albeck, Paulinen- und Freiligrathstraßen-Ecke. — **Eppstein.** — **Flottbeck:** Bei B. David in Döckenhuden. — **Friedland i. W.:** Nachm. 4 Uhr in Sieberts Lokal. — **Fürstenwalde:** Vorm. 9½ Uhr in der „Schloßkellerei“, Am Kirchplatz. — **Gamm i. Weßf.:** Nachm. 3 Uhr bei Karl Winkler. — **Königs-Lutter:** Nachm. 4 Uhr. — **Langen:** Im „Lämmchen“. — **Lauenburg:** Nachm. 4 Uhr bei Paap, Elbstraße 44. — **Lübzig i. W.:** Im Gasthaus „Zum Stern“. — **Marktredwitz:** Vorm. 10½ Uhr in der „Zentralhalle“. — **Memel:** Vorm. 11 Uhr im Gewerkschaftshaus bei Tillot, Holzstraße 3. — **Neukloster.** — **Neuruppin:** Bei Diemar, Bockliner Chauffee. — **Nieder-Schönhausen:** Beitragseingegenahme in Sattelkorns „Waldfeldchen“. — **Oranienburg:** Nachm. 4 Uhr Zahlabend bei Heider, Mühlstraße. — **Binneberg:** Nachm. 4 Uhr in der „Zentralhalle“. — **Nadolitzell:** Vorm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Krokodil“. — **Reichenbach:** Nachm. 8 Uhr Zahltag in der „Tonhalle“, Greizerstraße. — **Ronneburg:** Im „Weißen Schwan“. — **Sonneberg:** Bei Fr. Gruner, Lindenhof. — **Schneidemühl:** Nachm. 4 Uhr bei Bloch, Breitestraße 41. — **Trebnitz:** Abends 6 Uhr im Walschowsky'schen Gasthause, Am

Ring. — Treptow a. d. Tollense: Nachm. 4 Uhr im Wälfow'schen Lokal. — **Uckermünde:** Nachm. 4 Uhr bei Weibum. — **Warin:** Abends 6 Uhr in der Herberge. — **Werder:** Bei Koch, Fischerstraße 98. — **Wernigerode:** Im „Volksgarten“. — **Westerfelde:** Bei Guido Detten. — **Wiesdorf:** Nachm. 4 Uhr bei Rudolf Krüner, „Schaffall“. — **Wilhelmsbad-Varel:** Bei Wefer, Langestraße. — **Wolfsbüttel:** „Zur Lanne“. — **Zossen:** Nachm. 4 Uhr bei Schwide, Barutherstraße. — **Zweibrücken:** Im „Goldenen Stern“.

Anzeigen.

Nachruf.

Am 11. Dezember starb nach langer Krankheit unser Kamerad

Paul Koppenburg

im Alter von 84 Jahren.
 Ehre seinem Andenken!
 [M. 8,60] Zahlstelle Düsseldorf.

Nachruf.

Am 29. November starb infolge eines Unfalles unser Kamerad

Paul Konopinski

im Alter von 80 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
 [M. 8,60] Die Zahlstelle Duisburg.

Zahlstelle Nordenham.

Sonntag, den 30. Dezember, Nachmittags 2 Uhr:
Mitgliederversammlung

im Lokale der Wwo. Holdelmann.
 Tagesordnung: Vorstandswahl und Verschiedenes.
 Das Erscheinen aller Kameraden ist dringend notwendig.
 [M. 1] Der Vorstand.

Schwenningen a. N.

Das Verkehrslokal der fremden Zimmerer befindet sich im Gewerkschaftshaus „Zum grünen Baum“. Die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung wird beim Kameraden **H. Rapp, Ecke Olga- und hintere Neckarstraße**, ausbezahlt.
 [70 s] Der Vorstand.

[60 s] Zahlstelle Castrop.

Die Reiseunterstützung wird jeden Tag, Abends von 6 bis 7 Uhr, bei dem Wirt **Auweiler, Kriegerdenkmalstraße**, durch Kamerad **Poblotzky** ausbezahlt.
 Der Vorstand.

Zahlstelle Cottbus.

Die Reiseunterstützung wird ausbezahlt bei Herrn **Thorke, Berlinerplatz 8**.
 [M. 40 s]

Aufruf!

Achtung, Kassierer!

Um Angabe des Aufenthalts des Kameraden **Wilhelm Fischer** aus **Nowawes** wird gebeten. Selbiger hat noch Verpflichtungen gegen die Zahlstelle **Nowawes**.
 J. A.: **Franz Lamprecht**, Vorsitzender, **Nowawes, Turnstraße 37, 1. Et.**
 [M. 2,70]

Unserem Kameraden **Karl Bogerliski** zu seiner Verbodung ein donnerndes Hoch, das ganz Winsen madelt.
 [90 s] Die Kameraden in Winsen a. d. Aller.

J. Blume & Co.,

Segr. 1842. **Hamburg.** Segr. 1842.

Nur Neuer Steinweg Nr. 1
 Ecke Großer Neumarkt.

Als besonders preiswert empfehlen wir unsere überall bekannte englisch-leberne Hofe

„Herkules“

in allen Farben im Preise von Mk. 7 franko; ferner unsere schlicht schwarzen und braun gereiften

Manchester-Hosen und Westen

in bester Güte.

* Isländer Jacken *



Maurer-Jacken
 Hamb. Maurer-Blusen
 Arbeiter-Kittel
 Gestreifte u. weiße Hemden
 Hüte und Schmiegenstücke

Muster und Preisliste gratis.

[M. 2,40]

Achtung!

Zwecks Zeugnis in der Unfallfache **Kohlmann** werden die Zimmerer **August Steffen** und **Hermann Rentsch** von **Baugen**, welche beide im Sommer 1905 in **Chur** gearbeitet haben, oder Kameraden, die deren Aufenthalt kennen, ersucht, dem Sekretariat des Verbandes der Zimmerer der Schweiz, **Mühlensstraße 26, St. Gallen**, Mitteilung zu machen.

Der Zimmerer **Albert Deutschmann**, geboren in **Schneidemühl**, wird ersucht, wegen Todesfalles seine Adresse seiner Mutter mitzuteilen nach
 [M. 1,20] **Schneidemühl, Rübnowstraße 19.**

Ein dreifach donnerndes Hoch unserem Kameraden **Hermann Siegert** zu seinem Geburtstag.
 [90 s] Einige Kameraden aus **Malweldau**.

Solidaritäts-Bleistifte.

Jean Blos, Stein bei Nürnberg.

Weihnachtsgeschenk für Zimmerer.

Selbst den wichtigsten Kollegen zu empfehlen sind die nach eigener vielfähriger Praxis deutlich erklärten und deshalb überall sehr anerkannten Werke:

Wolfs

Praktische Ausführung der Schifflung und Dachverbandhölzer

mit 406 Figuren, einschließlich 12 zusammenlegbaren Dächern, sowie 10 Kantenholzmodellen und verschiedenen Modellfiguren. Großformat, geb. Preis **M. 6,75**.

Wolfs

Dachausmittlung und Dachkonstruktion

mit 341 Figuren, einschließlich 12 zusammenlegbaren Dachmodellen. Taschenformat, geb. Preis **M. 3,50**.

Beide Werke „Groß- und Taschenformat“ zusammen **M. 9,25**.

Wolfs

Praktische Ausführung der Treppen

mit 300 Figuren, einschließlich der aufstellbaren Wangen- u. Kantenholzmodelle einer gewundenen Treppe und einiger Wangenroststücke, nebst verschiedenen Modellfiguren. Großformat, geb. Preis **M. 6**.

Wolfs Zimmerarbeitslohn,

Sandbuch zur Ermittlung der Arbeitspreise mit Arbeitszeit und den Lohnsätzen von 20, 25, 30 bis 40 s pro Stunde. Taschenformat, geb. Preis **M. 3**.

Beide Werke: „Ausführung der Treppen“ und „Zimmerarbeitslohn“ zus. Preis **M. 8**.

Neu! Erschienen Neu!

Ist das überall gewünschte und schon von Tausenden bestellte Werk:

Wolfs Gartenlauben, Verandas und Giebelverzierungen

mit 60 Garteneingängen, Einfahrten und Laubbogen nebst Säulen und Laubwänden. 55 offene und geschlossene Lauben sowie 36 Verandas, Kolonnaden und Giebelverzierungen. Außerdem verschiedene Probierungen von Säulen, Kopfbändern, Walfisen, Nischen und Spartenrospfüße; Trauf- und Giebelbehänge. Insgesamt 262 meist große und deutliche Figuren.

Großformat, geb. Preis **M. 6,75**.

Bestellungen nimmt **Gustav Wolf**, Architekt, **Seitzg-Schleusig, Deserstraße 18**, selbst entgegen.

Weltberühmte Isländer.

M. Mosberg's Arbeitergarderoben
mit der Schutzmarke sind **unerreicht!**

Um die allein echten, weltberühmten **M. Mosberg'schen** Fabrikate zu erhalten, schreibe man stets: **Firma M. Mosberg, Bielefeld, 45 Breitestraße 45.**